

Reisebedingungen ab dem 01.07.2018

Sehr geehrte Reisende,

zu einer optimalen Reisedurchführung tragen auch klare vertragliche Vereinbarungen bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Bestimmungen treffen. Diese Reisebedingungen ergänzen die Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB über den Pauschalreisevertrag und der Artikel 250 und 252 des EGBGB und führen diese Vorschriften aus. Sie werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen – nachstehend „Reisender“ – und uns der Firma Albatours Reisen GmbH, – nachstehend „ALBATOOURS“ – zustande kommenden Reisevertrages.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Reiseanmeldung (Buchung), die mündlich, schriftlich, per Telefax oder e-Mail erfolgen kann, bietet der Reisende ALBATOOURS den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage und dieser Reisebedingungen verbindlich an.

1.2 Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung von ALBATOOURS an den Reisenden, bzw. den Reisevermittler oder Gruppenauftraggeber zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Ausfertigung der Buchungsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt.

1.3 Der Anmeldende Reisende haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reisenden aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

1.4 Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2, Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt vom Vertrag gemäß § 651 h BGB hingegen ist unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 7 jederzeit möglich.

2. Besonderheiten bei der Buchung von Gruppenreisen

2.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit die vertragliche Vereinbarung der von ALBATOOURS zu erbringenden Reiseleistungen und/oder die Buchungsabwicklung über einen Gruppenauftraggeber erfolgt.

2.2 Der Gruppenauftraggeber hat ausschließlich die Stellung eines Vertreters und Empfangsboten des Reisenden. Er ist berechtigt, namens und in Vollmacht des Reisenden rechtsgeschäftlich Erklärungen für diesen abzugeben – insbesondere als dessen Vertreter diese Reisebedingungen als Vertragsinhalt anzuerkennen - und solche von ALBATOOURS entgegenzunehmen. Der Reisende kann diese Vollmacht jederzeit gegenüber ALBATOOURS widerrufen.

2.3 Von den Vereinbarungen mit dem Reisenden und diesen Reisebedingungen bleiben Vereinbarungen mit einem Gruppenauftraggeber, die dessen eigene Rechte und Pflichten gegenüber ALBATOOURS betreffen, unberührt.

3. Leistungsverpflichtung von ALBATOOURS

3.1 Die Leistungsverpflichtung von ALBATOOURS ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung - bei Gruppenreisen aus dem Vertrag oder der Buchungsbestätigung an den Gruppenauftraggeber - in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

3.2 Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften), Reisebüros und insbesondere der Gruppenauftraggeber und dessen Mitarbeiter oder Beauftragte sind von ALBATOOURS nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung von ALBATOOURS oder die Buchungsbestätigung, bzw. die mit dem Gruppenauftraggeber getroffenen Vereinbarungen, hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen oder den bestätigten Inhalt des Reise- oder Gruppenvertrages abändern.

3.3 Orts- und Hotelprospekte, die nicht von ALBATOOURS herausgegeben werden, sind ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung für ALBATOOURS nicht verbindlich.

4. Anzahlung und Restzahlung

4.1 Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur wenn ein Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und gegen Aushändigung des Sicherungsscheines mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers an den Reisenden, in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise im Sinne von § 651 r Abs. 4 BGB und Artikel 252 EGBGB gefordert und angenommen werden. Der Sicherungsschein wird dem Reisenden mit der Reisebestätigung übersandt oder ausgehändigt.

4.2 Nach Vertragsschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. **Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 15% des Reisepreises.** Vorauszahlungspflichten, die ein Gruppenauftraggeber als eigene übernommen hat, bleiben davon unberührt.

4.3 Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt wurde und falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7 genannten Gründen abgesagt werden kann.

4.4 Die Reiseunterlagen erhält der Reisende nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises unverzüglich direkt, über das vermittelnde Reisebüro oder zu Händen des Gruppenauftraggebers ausgehändigt.

4.5 Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung des Sicherungsscheines sofort zahlungsfällig.

4.6 Soweit der Sicherungsschein übergeben ist und ALBATOOURS zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des Reisenden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

4.7 Bei Gruppenreisen sind der Gruppenauftraggeber, bzw. seine Mitarbeiter oder Beauftragten, von ALBATOOURS nicht inkassobevollmächtigt. Der/die gesetzlich vorgeschriebene(n) Sicherungsschein(e) können bei Gruppenreisen dem Gruppenauftraggeber als Vertreter der Reisenden zur Weiterleitung oder Verwahrung für diesen übergeben werden.

4.8 Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl ALBATOOURS zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage sind, die gesetzlichen Informationspflichten erfüllt haben und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, so ist ALBATOOURS berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten zu belasten.

5. Leistungsänderungen, Umbuchungen

5.1 Änderungen und Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von dem vereinbarten Inhalt des Reise- oder Gruppenvertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die von ALBATOOURS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. ALBATOOURS ist verpflichtet, den Reisenden, bzw. den Gruppenauftraggeber über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen, sowie die Rechte des Reisenden unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird ALBATOOURS dem Kunden einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5.2 Der Reisende ist im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder Abweichung von besonderen Vorgaben berechtigt in einer angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn ALBATOOURS eine solche Reise angeboten hat. Der Reisende hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Die mitgeteilte Änderung ist angenommen, sollte der Reisende nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagieren.

5.3 Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart, des Abflug- oder Zielflughafens vorgenommen (Umbuchung) so erhebt ALBATOOURS bis 30 Tage vor Reisebeginn eine Umbuchungsgebühr von € 25,- je Änderungsvorgang. Das gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil ALBATOOURS keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat. In diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.4 Bei einem Wechsel in der Person des Reisenden ist ALBATOOURS, soweit sie einem solchen Wechsel nicht deshalb widerspricht, weil der neue Reisende den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen, berechtigt, eine Kostenpauschale für den Aufwand von € 25,- pro Person zu berechnen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung ALBATOOURS bereit und in der Lage war, infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von ALBATOOURS zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. ALBATOOURS bezahlt an den Reisenden jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an ALBATOOURS zurückerstattet worden sind. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

7. Rücktritt und Kündigung durch ALBATOOURS

7.1 ALBATOOURS kann Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Das gilt nicht, wenn das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von ALBATOOURS beruht. Kündigt ALBATOOURS, so behält sie den Anspruch auf den Gesamtpreis; ALBATOOURS muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt, einschließlich der ihr eventuell von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Die örtlichen Bevollmächtigten von ALBATOOURS (Agentur, Reiseleitung) sind in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte von ALBATOOURS wahrzunehmen. Ist ALBATOOURS infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat sie unverzüglich auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

7.2 ALBATOOURS kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten oder mit dem Gruppenauftraggeber vereinbarten Mindestteilnehmerzahl nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen von Reisevertrag zurücktreten:

a) wenn ALBATOOURS in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angeben hat und in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

b) ALBATOOURS ist verpflichtet, dem Reisenden oder dem Gruppenauftraggeber als dessen Vertreter gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

c) Ein Rücktritt von ALBATOOURS ist spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Reisenden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde, das heißt später als fünf Wochen vor Reisebeginn ist der Rücktritt nicht zulässig.

d) Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn ALBATOOURS in der Lage ist, eine solche Reise

ohne Mehrpreis für den Reisenden aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber ALBATOOURS geltend zu machen.

e) Mit dem Gruppenauftraggeber als dessen eigene vertragliche Pflichten getroffenen Vereinbarungen zur Mindestteilnehmer bleiben hiervon unberührt.

8. Rücktritt durch den Kunden

8.1 Der Reisende kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber ALBATOOURS, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist, auch bei Rücktrittserklärungen des Reisenden gegenüber dem Gruppenauftraggeber, der Eingang bei ALBATOOURS. Es wird dem Reisenden empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

8.2 In jedem Fall des Rücktritts oder bei Nichtantritt der Reise durch den Reisenden, stehen ALBATOOURS unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen eine pauschale Entschädigung zu, es sei denn, er hat den Rücktritt zu vertreten oder ein Fall von unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen liegt vor, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen erheblich beeinträchtigen. Gemäß §651 h Abs. 3 S. 2 BGB sind Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Das Vorliegen solcher Umstände muss im Einzelfall geprüft werden. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Kosten vom Veranstalter sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt. Die Pauschalen sind unter der Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Beginn der Reise sowie der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistung festgelegt. Die pauschale Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zuganges der Rücktrittserklärung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pro Person wie folgt berechnet:

Bei Flugreisen mit Charter-, Linien- oder Sondertarifen: neu ab September 2013

- a) bis 30 Tage vor Reisebeginn 20 %
- b) vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn 30 %
- c) vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 50 %
- d) vom 14. bis 08. Tage vor Reisebeginn 70 %
- e) vom 07. bis 01. Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises
- f) Bei Rücktritt am Tage des Reiseantritts oder bei Nichtantritt 90%

Bei Reisen mit Bus oder Bahn, bei Ferienwohnungen und -häusern:

- a) bis 45 Tage vor Reisebeginn 20 %
- b) vom 44. bis 35. Tag vor Reisebeginn 50 %
- c) vom 34. bis 01. Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises
- d) Bei Rücktritt am Tage des Reiseantritts oder bei Nichtantritt 90%

Bei Schiffsreisen:

- a) bis 30 Tage vor Reisebeginn 20 %
- b) vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn 35 %
- c) vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 50 %
- d) vom 14. bis 01. Tag vor Reisebeginn 75 %
- e) Bei Rücktritt am Tage des Reiseantritts oder bei Nichtantritt 90%

8.3 Für Gruppenreisen können abweichende Bedingungen gelten, soweit diese im Einzelfall mit dem Reisenden oder, in dessen Vertretung mit dem Gruppenauftraggeber, wirksam vereinbart wurden. **Werden Wohneinheiten zu einem Preis/NE vermittelt, kann keine Rückerstattung erfolgen, wenn einzelne Gruppenmitglieder zurück treten, es sei denn komplette Wohneinheiten können storniert werden.**

8.4 Dem Reisenden ist es gestattet, ALBATOOURS nachzuweisen, dass ihr tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet. Dem Reisenden wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherungsversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod empfohlen.

8.5 ALBATOOURS behält sich vor, im Einzelfall anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung, entsprechend ihr entstandener, dem Reisenden gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu fordern, soweit ALBATOOURS nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist ALBATOOURS verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was sie durch anderwärtige Verwendung der Reiseleistung erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

8.6 Der Reisende erhält unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, den gezahlten Reisepreis umgehend zurück.

8.7 Das gesetzliche Recht zur Benennung einer Ersatzperson nach § 651e BGB bleibt unberührt.

9. Obliegenheiten und Kündigung des Reisenden

9.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

9.2 Der Reisende ist verpflichtet auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder der örtlichen Agentur von ALBATOOURS anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

9.3 Ist von ALBATOOURS keine örtliche Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet (Siehe hierzu auch die Reiseausschreibung!), so ist der Reisende verpflichtet, ALBATOOURS direkt unter der nachfolgend bezeichneten Adresse, Telefon- und Faxnummer, unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen.

9.4 Reiseleiter oder Gruppenverantwortliche sind nicht berechtigt oder bevollmächtigt, vor, während oder nach der Reise Beanstandungen, bzw. Zahlungsansprüche des Reisenden namens ALBATOOURS anzuerkennen.

9.4 Minderungsansprüche und Schadensersatzansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn ALBATOOURS infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte.

9.5 Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen sowie Verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes. Zusätzlich muss der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich ALBATOOURS anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft innerhalb der Fristen zu erstatten.

9.6 Wird die Reise infolge eines Reisemangels wegen der in §651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag nach § 651 l BGB kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, ALBATOOURS erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn ALBATOOURS bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung, örtliche Agentur) eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von ALBATOOURS oder ihrem Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird

9.7 ALBATOOURS verweist auf die Bestandspflicht gemäß § 651 q BGB, wonach dem Reisenden im Falle des § 651 k Absatz 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch

- a) Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,
 - b) Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
 - c) Unterstützung bei der Suche nach anderen Reismöglichkeiten.
- Dabei bleibt § 651 k Absatz 3 unberührt.

10. Pass-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

10.1 ALBATOOURS informiert mit der Reiseausschreibung, bzw. den Reiseinformationen über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuellen Änderungen vor Reiseeintritt.

In der Person des Reisenden begründete persönliche Verhältnisse (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass-, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie ALBATOOURS nicht ausdrücklich vom Reisenden mitgeteilt worden sind.

10.2 ALBATOOURS wird den Kunden über wichtige Änderungen dieser Allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren.

10.3 Soweit ALBATOOURS seiner Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der Reisende zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet. Der Reisende ist verpflichtet, ALBATOOURS zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen nicht innerhalb der von ALBATOOURS mitgeteilten Frist erhält. Der Reisende ist selbst für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, sowie eventuell erforderliche Impfungen, sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften verantwortlich. Nachteile die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften resultieren, gehen zu Lasten des Reisenden, es sei denn ALBATOOURS hat falsch oder unzureichend informiert.

11. Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung von ALBATOOURS für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

11.2 Eine Haftung von ALBATOOURS für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen (Beförderungsleistungen von und zum Ausgangs- bzw. Zielort laut Reiseausschreibung, Veranstaltungsbesuche, Ausflüge, Theaterbesuche, Ausstellungen etc.) lediglich vermittelt werden, ist ausgeschlossen, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung oder Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet sind, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Veranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt. Eine Haftung des Reiseveranstalters besteht jedoch, für Leistungen, welche die Beförderung des Teilnehmers vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten sowie wenn und soweit für einen Schaden des Teilnehmers die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalters ursächlich geworden ist.

11.3 Für die Haftung von ALBATOOURS bei Gruppenreisen wird ergänzend auf Ziffer 13.2 verwiesen.

12. Verjährung

12.1 Ansprüche des Teilnehmers nach § 651 i Absatz 3 BGB verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

13. Gerichtsstand, Sonstiges

13.1 Der Reisende kann ALBATOOURS nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von ALBATOOURS gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland

haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von ALBATOOURS maßgebend.

13.2 Der Reisende hat Ansprüche nach den § 651 I Abs. 3 Nr. 2, 4 bis 7 BGB gegenüber ALBATOOURS geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Empfohlen wird eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger.

13.3 ALBATOOURS weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für ALBATOOURS verpflichtend würde, informiert ALBATOOURS den Reisenden hierüber in geeigneter Form. ALBATOOURS weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

13.4 Nach der EU-VO 2111/2005 ist ALBATOOURS verpflichtet, den Reisenden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und die Reisenden entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft haben wir den Reisenden unverzüglich hierüber zu informieren.

Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt uns ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.

Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte „gemeinschaftliche Liste“ unsicherer Fluggesellschaften ist unter http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm (den dortigen Links zur jeweils aktuellen Liste folgen) abrufbar und wird dem Reisenden vor der Buchung auf Wunsch auch übersandt.

14. Besondere Bestimmungen bei Gruppenreisen

14.1. ALBATOOURS haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von ALBATOOURS – vom Gruppenauftraggeber zusätzlich zu den Leistungen von ALBATOOURS angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Reisenden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Von GV organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit ALBATOOURS vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort.
- b) Nicht im Leistungsumfang von ALBATOOURS enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.
- c) Von ALBATOOURS auf Wunsch des Gruppenauftraggebers vermittelte Reiseleiter.

14.2. ALBATOOURS haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers oder seiner Beauftragten vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für Änderungen der vertraglichen Leistungen, Weisungen an örtliche Führer/innen, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünften und Zusicherungen gegenüber dem Reisenden, soweit diese nicht mit ALBATOOURS abgestimmt und von dieser gebilligt wurden.

14.3. Soweit für die Haftung von ALBATOOURS gegenüber dem Reisenden an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem Gruppenauftraggeber und ALBATOOURS vereinbarte Reisepreis maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom Gruppenauftraggeber gegenüber dem Reisenden erhoben wurden.

14.4. Der Reisende hat die ihm obliegende Mängelanzeige beim Auftreten von Leistungsstörungen bei der/dem von ALBATOOURS eingesetzten Reiseleiter/in bzw. örtlichen Führer/in vorzunehmen. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Gruppenauftraggeber ist nur dann ausreichend, wenn von ALBATOOURS keine eigene Reiseleitung oder örtliche Führung eingesetzt ist oder diese nicht erreichbar ist.

Reiseveranstalter:

Firma: ALBATOOURS Reisen-GmbH
Anschrift: Majoranweg 5, D-70619 Stuttgart
Telefon: 0711 - 449750
Telefax: 0711 - 4497516
Mobil: 0174 - 904 39 79
Email: info@albatours.de
Geschäftsführer: Vanessa und Dirk Hauswirth
Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart , HRA 12 485

albatours